

Anlage 5 zu GRDRs 901/2017

Rechtsamt
GZ: 30-H / 2016-12262

Stuttgart, 28.11.16
Nebenstelle 96809

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
AWS-6-1400

AWS / Abfallwirtschaftsamt Stuttgart Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart	
Dat.	28. NOV. 2016
AW-6	15
EK ZK ZR ZU ZV ZW ZY ZAA ZAB ZAC ZAD ZAE ZAF ZAG ZAH ZAI ZAJ ZAK ZAL ZAM ZAN ZAO ZAP ZAQ ZAR ZAS ZAT ZAU ZAV ZAW ZAX ZAY ZAZ	

Ø AWS aF erl

SCOS - G.A. 29.11.16

Vorlage GRDRs 777/2016, Erfüllung des Winterdienstes auf Fahrbahnen, Gehwegen, Parkplätzen und Radwegen 2016/2017

Auftrag von Referat WFB im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens zur rechtlichen Klärung, für welche Radwege eine Räum- und Streupflicht besteht

Ihr Schreiben vom 21.11.16

Stellungnahme zu der Frage, für welche Radwege eine Räumpflicht besteht:

I

Getrennte Radwege

a) Innerorts

Zu der Frage, ob und inwieweit innerorts auch die als solche besonders gekennzeichneten und von der Fahrbahn getrennt geführten Radwege der Räum- und Streupflicht unterliegen, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht Stellung genommen. Der BGH hat dies auch in seiner Entscheidung vom 09.10.2003, AZ: III ZR 8/03, offen gelassen, weist aber darauf hin, dass insofern jedenfalls keine höheren Anforderungen als diejenigen zu stellen sind, die für das Räumen und Streuen von Fahrbahnen gelten.

Zugunsten von Radfahrern auf Radwegen kann deshalb eine Streupflicht nur an solchen Stellen bestehen, die sowohl verkehrsbedeutend als auch verkehrsgefährlich sind. Die Kriterien „Verkehrsbedeutung“ und „Verkehrsgefährlichkeit“ müssen zusammen vorliegen.

Die Verkehrswichtigkeit ist dabei immer bezogen auf den Nutzer zu ermitteln. Im Zweifel muss man die durchschnittliche Radfahrerfrequenz für die Hauptverkehrszeit ermitteln und zwar nicht vor der kalten Jahreszeit, sondern im Winter.

Gefährlich sind solche Stellen, an denen der Radfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern muss und infolge dessen von Schnee- und Eisglätte besonders gefährdet wird. Also solche Stellen, wo die Möglichkeit eines Unfalls nahe liegt, weil Radfahrer trotz Beachtung der bei winterlichen Verhältnissen zu fordernden größten Sorgfalt eine vorhandene Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen können. – Einzelne Glättstellen auf einem Radweg gehören jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko des Benutzers (LG Tübingen, Urteil vom 06.06.2007, AZ: 7 O 443/06; BWGZ 2007, Seite 682 ff).

b) **Außerhalb geschlossener Ortschaften**

Außerorts existiert keine Räumspflicht für Radwege. Radfahrer dürfen, wenn der Radweg nicht befahrbar ist, auf die Straße ausweichen, auch wenn die Nutzung des Radweges von Verkehrszeichen vorgegeben wird.

II

Kombinierte Rad- und Gehwege

a) **Innerorts**

Mit Urteil vom 09.10.2003 hat der BGH (BGH a.a.O.) entschieden, dass Radfahrer auf die Erfüllung der Streupflicht durch die Streupflichtigen - also auch der Anlieger - zugunsten der Fußgänger im Bereich des gemeinsamen Fuß- und Radweges vertrauen dürfen. Bei der Bestimmung des Inhalts und Umfangs der Räum- und Streupflicht sei jedoch allein auf die Belange der Fußgänger abzustellen. Selbst die größere Sturzgefahr für Radfahrer rechtfertige keine höheren Winterdienststandards, etwa hinsichtlich der Breite des zu behandelnden Bereichs.

b) **Außerhalb geschlossener Ortslagen**

Eine Winterdienstverpflichtung besteht außerhalb geschlossener Ortslage zugunsten von Fußgängern allenfalls ganz ausnahmsweise. Etwa wenn Ortschaften oder Ortsteile, die durch den Gehweg verbunden werden, nicht allzu weit auseinander liegen (500 m; BGH Beschluss vom 20.10.94, AZ: III ZR 60/94). Gemeinsame Fuß- und Radwege sind folglich nur ganz ausnahmsweise zu bestreuen.

III

Verkehrswichtige Straßen

Keinesfalls muss man verkehrswichtige Straßen behandeln, die zwei geräumte oder gestreute Radwege verbinden (OLG München, Urteil vom 28.04.1994, AZ: 1 U 6613/93). Dies überfordere die Kommunen. Sonst müssten alle verkehrsunbedeutenden Straßen, an denen gerade wegen ihres geringen Verkehrsauf-

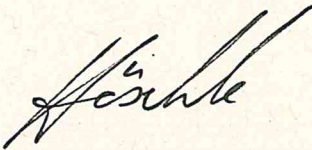
kommens keine Radwege angelegt worden seien, nur einbezogen werden, weil sie zwei geräumte oder gestreute Radwege verbinden.

IV

Fahrradschutzstreifen

Sind Fahrradschutzstreifen vorhanden, sind sie von den Radfahrern zu benutzen. Sind diese jedoch z.B. zugeräumt, kann der Radfahrer diese verlassen. Da diese Schutzstreifen im Winter normalerweise durch die Streufahrzeuge zugeräumt werden und insofern eine zusätzliche Räumfahrt erforderlich wäre, stellt sich im Hinblick auf die Möglichkeit des Radfahrers, auf die Straße auszuweichen, die Frage der Zumutbarkeit. Es kann daher zumindest in Straßen mit einem geringeren Kfz-Aufkommen auf das Räumen und Streuen dieser Fahrradschutzstreifen verzichtet werden.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es keine uneingeschränkte Räum- und Streupflicht auf Radwegen gibt. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass sich die Rechtsprechung im Bereich des Winterdienstes auch an der Frage der Zumutbarkeit orientiert. Wenn es jedoch der politische Wille der Gemeinde ist, bleibt es ihr unbenommen, von diesen rechtlichen Vorgaben abzuweichen. Wobei jedoch zu beachten ist, dass eine solche Entscheidung auch finanzielle Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen darf. So wäre es sicherlich mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht zu vereinbaren, wenn im Winter alle Radwege abgestreut werden, wenngleich nur eine geringe Anzahl von Radfahrern dann auch das angebotene Radwegenetz nutzt.



Höschle